

Einschränkungen der Glyphosatanwendung gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) gelten weiterhin!

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft lässt folgendes mitteilen:

„Wie Ihnen vielleicht aufgefallen ist, werden die §§ 3a, 3b und § 4 Abs. 2 S.2 PflSchAnwV auf den üblichen Onlineportalen (gesetze-im-internet, juris etc.) nicht bzw. als "gegenstandslos" angezeigt. Diese Darstellung ist unserer Ansicht nach missverständlich. [...]

Deshalb haben wir mit der Eilverordnung vom 12. Dezember 2023 (Anlage 3) folgendes geregelt:

1. Das vollständige Anwendungsverbot von Glyphosat (§ 9) wurde vorläufig ausgesetzt ("nicht anzuwenden").

2. Die Aufhebung der Anwendungsbeschränkungen für Glyphosat (§§ 3a, 3b, 4 Abs. 2 S.2, Anlage 3 Abschnitt A Nr. 4 + 5, Anlage 4) sowie ihrer Sanktionen (in § 8 Abs. 2) wird ebenfalls ausgesetzt. Das heißt, diese Anwendungsbeschränkungen und die damit verbundenen Sanktionen gelten weiterhin fort und sind derzeit anwendbar.

Beide Teile der Eilverordnung gelten nur bis Ablauf des 30. Juni 2024. Denn Eilverordnungen können ohne Beteiligung der Länder und des Bundesrates erlassen werden, gelten dafür aber nur für sechs Monate. Das Instrument der Eilverordnung war letztes Jahr nötig, da die Genehmigungsentscheidung nur gut einen Monat vor dem geplanten Inkrafttreten des vollständigen Anwendungsverbots erging.

Damit hat sich das BMEL sechs Monate Zeit verschafft, in denen wir nun eine ordentliche Änderungsverordnung (mit Beteiligung der Länder und Zustimmung des Bundesrates) erlassen können, in der diese Regelung fortgeschrieben werden soll (sodass die genannten Anwendungsbeschränkungen auch über den 30. Juni 2024 hinaus erhalten bleiben) vgl. auch Pressemitteilung vom 12. Dezember 2023:

Nun vertritt allerdings das Bundesamt für Justiz, welches die Verordnungsänderungen an die Internetportale weitergibt, hinsichtlich der Darstellung dieser Änderung eine andere Rechtsansicht als das BMEL und sieht keine Möglichkeit die Aussetzung einer Aufhebung darzustellen. Deshalb werden die §§ 3a und 3b derzeit in den Portalen nicht angezeigt. Bei den anderen betroffenen Normen (z.B. dem vollständigen Anwendungsverbot, § 9) findet sich jeweils ein Verweis auf die Eilverordnung in einer Fußnote. Unabhängig von der Darstellungsfrage herrscht Einigkeit, dass die Einschränkungen und zugehörigen Sanktionen weiter anwendbar sind.“

Fazit: Bis zum 30.06.2024 ist die Anwendung von Glyphosat möglich unter Beachtung der weiterhin geltenden Anwendungsbeschränkungen wie:

Regelungen zur Glyphosat-Anwendung (§ 3b)	
Verbot der Anwendung	- in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (ohne Ausnahme) - in Kern-/Pflegezonen von Biosphärenreservaten - zur Spätanwendung in allen Kulturen (Sikkation & späte Unkrautbekämpfung)
Stoppelbehandlung nach der Ernte / Vorsaatanwendung	- nur gegen perennierende Unkräuter (Quecke etc.) ODER in Erosionsgebieten (KWasser1 & KWasser2) ODER bei Direkt- und Mulchsaat (nur bei Vorsaatanwendung erlaubt)
Regelungen in Schutzgebieten des Naturschutzes (§ 4)	
Verbot Herbizide, Insektizide (B1-B3, NN410) und Rodentizide	- in Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Nationalparks etc.) → Ausnahme: Trockenmauern im Weinbau
	- in Flora-, Fauna-, Habitat- (FFH)-Gebieten → Ausnahmen: Gartenbau, Weinbau, Hopfen, Sonderkulturen, Vermehrungsflächen und Ackerflächen
Regelungen zu Abständen zu Gewässern (§ 4b)	
Verbot der Anwendung von PSM	- im Abstand von 10 m zu Gewässern → Ausnahme: 5 m, wenn ganzjährig begrünter Streifen